

Auswahlkriterien OP Berlin EFRE 2014-2020

Beschlossene Vorlage für den Begleitausschuss am 28.05.2018

Stand: 09.02.2018

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Allgemeine Bemerkungen und Grundsätze für die Projektauswahl	3
2.1 Allgemeine Bemerkungen	3
2.2 Allgemeine Kriterien	4
3. Aktionsspezifische Auswahlkriterien	6
3.1 Prioritätsachse 2 – Produktivität der Wirtschaft	7
3.1.2 Aktion 2.4: Meistergründungsprämie	7

1. Vorbemerkung

Die durch den Begleitausschuss zu genehmigenden Auswahlkriterien stützen sich auf folgende Grundlagen:

- Eine Auswahl nach vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien ist Voraussetzung dafür, dass ein Projekt oder ein Bündel von Projekten als „Vorhaben“ im Rahmen des EFRE-Programms gefördert werden kann (Artikel 2, Absatz 9 sowie als Basis Artikel 125, Absatz 3 der VO (EU) 1303/2013) – „Allgemeine Verordnung“. Der EFRE beteiligt sich nur dann an den Ausgaben, wenn diese Auswahl nach der vom Begleitausschuss gebilligten Methodik und Kriterien vorgenommen wird (Artikel 110, Absatz 2 a, VO (EU) 1303/2013).
- In Bezug auf die Auswahl der Vorhaben muss die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 125, Absatz 3 der VO (EU) 1303/2013
 - a) geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufstellen und – nach Billigung – anwenden, die
 - i) sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen;
 - ii) nicht diskriminierend und transparent sind;
 - iii) den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) und 8 (Nachhaltige Entwicklung) der VO (EU) 1303/2013 Rechnung tragen.
- Durch die Bescheinigungsbehörde muss bestätigt werden, dass die verbuchten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die den geltenden Kriterien entsprechen (Artikel 126, c, VO (EU) 1303/2013).

2. Allgemeine Bemerkungen und Grundsätze für die Projektauswahl

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Für eine Finanzierung aus dem EFRE kommen nur Vorhaben in Betracht, die mit geltendem europäischem und nationalem Recht konform sind, insbesondere mit folgenden Regelungen:

- dem EG-Vertrag (insbesondere Art. 158 EG-Vertrag),
- den aufgrund des EG-Vertrages erlassenen Rechtsakten, insbesondere den jeweils gültigen aktuellen Verordnungen, insbesondere
 - der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, den Europäischen

Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,

- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- dem Haushaltsrecht des Landes Berlin und der Europäischen Union,
- dem Beihilferecht,
- dem Vergaberecht für öffentliche Aufträge,
- den jeweils für die einzelnen Aktionen aufgeführten Förderrichtlinien, Verfahrensvorschriften oder Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung,
- den Rechtsvorschriften zur Prävention der Geldwäsche und zur Bekämpfung des Terrorismus und der Steuerhinterziehung.

2.2 Allgemeine Kriterien

Grundsätzlich ist ein Vorhaben nur dann EFRE-förderfähig, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:

- Das Vorhaben ist aus fachpolitischer Sicht zweckmäßig und trägt zur Erreichung der spezifischen Ziele des Operationellen Programms des EFRE bei.
- Die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Begünstigten ist nachgewiesen.
- Die Höhe der Projektkosten ist wirtschaftlich angemessen.
- Die Gesamtfinanzierung ist gesichert.
- Das Vorhaben und seine Förderung sind konform mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.
- Ein Vorhaben darf nicht bereits physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden sein, bevor der Antrag auf Förderung gestellt wurde (Artikel 65, Absatz 6, VO (EU) Nr. 1303/2013).
- Ein Vorhaben muss innerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden. Eine Durchführung außerhalb des Programmgebiets (aber innerhalb der Union) ist möglich, wenn das Vorhaben Vorteile für das Programmgebiet bringt und der Begleitausschuss dem zugestimmt hat (Artikel 70, Absätze 1 und 2, VO (EU) Nr. 1303/2013).
- Ein Vorhaben muss dauerhaft sein.
- Bei der Förderung von Großunternehmen darf kein signifikanter Arbeitsplatzverlust an anderen bestehenden Standorten des Großunternehmens in der EU entstehen.
- Es werden die Querschnittsziele des Operationellen Programms (Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Nachhaltigkeit) gemäß der Artikel 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) sowie Artikel 8 (Nachhaltige Entwicklung) der VO (EU) Nr. 1303/2013 beachtet. Insbesondere gilt:
 - Die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sind sicherzustellen.
 - Die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist zu gewährleisten.
 - Vorhaben, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung beinhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Begünstigte, die diese Zielsetzungen verfolgen.
 - Alle aus dem Programm mitfinanzierten Projekte und Aktivitäten müssen den geltenden Umweltgesetzen und Vorschriften genügen. Wo nennenswerte negative Umwelteffekte möglich sind, greifen rechtliche Vorgaben, in denen Grenzwerte festgelegt oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Neben diesen allgemeinen gelten für die einzelnen Aktionen die jeweils gesondert vorgelegten Kriterien.

Die Auswahl der Vorhaben obliegt den dafür verantwortlichen Stellen auf Grundlage des für die Umsetzung des Operationellen Programms geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystems oder auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung, die die VB mit ZGS zur Delegation von Aufgaben geschlossen hat.

3. Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien werden für jede Aktion in einer separaten Tabelle dargestellt. Für jede Aktion gelten dabei:

- Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels der entsprechenden Investitionspriorität,
- aktionsspezifische Kriterien, die sich vor allem aus der jeweiligen Rechtsgrundlage sowie teilweise zusätzlichen Kriterien für die EFRE-Beteiligung ergeben.
- teilweise über die allgemeinen Kriterien hinausgehende Kriterien zu den Querschnittszielen.

Im Folgenden sind die Aktionen jeweils tabellarisch aufgelistet. Es erfolgt zunächst eine Darstellung der Rechtsgrundlage, des Fördergegenstands und der Antragsberechtigten. Diese Punkte sind hier nur nachrichtlich dargestellt, um den Kontext der Förderung näher zu erläutern. Für die Genehmigung durch den Begleitausschuss sind ausschließlich die folgenden Aspekte relevant:

- Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels,
- aktionsspezifische Auswahlkriterien,
- der räumliche Geltungsbereich,
- aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der Querschnittsziele (QZ).

3.1 Prioritätsachse 2 – Produktivität der Wirtschaft

3.1.2 Aktion 2.4: Meistergründungsprämie

Rechtsgrundlage	<p>„Richtlinien für die Förderung von Existenzgründungen im Handwerk (Meistergründungsprämie), kofinanziert aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)</p> <p>Vom 01.01.2018. Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und endet am 31. Dezember 2022.</p>
Fördergegenstand	<p>Gefördert werden Betriebsgründungen, Übernahmen von Betrieben oder tätigen Beteiligungen des Antragstellers (mind. 30 % Anteil am Kapital, muss über eine Sperrminorität verfügen) in dem Handwerk, zu dessen Ausübung der Meister bzw. die Meisterin durch die Prüfung berechtigt ist und die eine nachhaltige Existenz erwarten lassen (Basisförderung).</p> <p>Werden im Rahmen der Existenzgründung zusätzliche Arbeitsplätze bzw. Ausbildungsplätze geschaffen, so kann der Gründungsprozess in einer zweiten Stufe mit einer zusätzlichen Prämie unterstützt werden (Arbeitsplatzförderung).</p>
Antragsberechtigte	<p>Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Berlin, die sich in dem dem Antrag zugrunde liegenden Handwerk entweder innerhalb von vier Jahren nach Ablegung der deutschen Meisterprüfung selbständig machen oder sich mit Ausnahmegewilligung gemäß §§ 7 b, 8 der Handwerksordnung selbständig machen und innerhalb des von der Handwerkskammer gesetzten Zeitraums den Nachweis der bestandenen Meisterprüfung erbringen.</p>
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zum Gründungsgeschehen und zur Wettbewerbsintensität im Handwerk - Beitrag zur Investitionstätigkeit und zum Aufbau eines modernen Kapitalstocks
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gründer / die Gründerin muss eine erfolgreiche Meisterprüfung in dem dem Antrag zugrunde liegenden Handwerk abgelegt haben. - Die Meisterprüfung darf nicht länger als 4 Jahre zurückliegen - Alternativ zu den ersten beiden Punkten: Es liegt eine Ausnahmegewilligung gemäß §§ 7 b, 8 der Handwerksordnung¹ vor und innerhalb des von der Handwerkskammer gesetzten Zeitraums wird der Nachweis der bestandenen Meisterprüfung erbracht. - Es dürfen keine erheblichen Einkünfte aus unselbstständiger oder anderer selbstständiger Tätigkeit neben Einkünften aus gefördertem Handwerksbetrieb erzielt werden. Einkünfte im Sinne der Förderrichtlinie sind grundsätzlich erheblich, sofern sie im ersten Bindungsjahr 30%, im zweiten und dritten Bindungsjahr 10 % der Gesamteinkünfte überschreiten. - Für die Arbeitsplatzförderung ist der Nachweis (innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf von drei Jahren) über die Schaffung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes für eine/n Arbeitnehmer/ in Vollzeit oder von entsprechenden Teilzeitkräften - jeweils mit mindestens 50 % der Vollzeit - über zusammengerechnet mindestens 12 Monate oder die Schaffung und Besetzung eines Ausbildungsplatzes unter Zahlung von branchenüblicher Ausbildungsvergütung für mindestens 12 Monate zu erbringen. <p>¹ Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle. Sie kann beantragt werden, wenn ein Ausnahmegrund vorliegt und meisterähnliche Kenntnisse und Fertigkeiten im beantragten Handwerk sowie im kaufmännischen und allgemeinrechtlichen Bereich nachgewiesen sind.</p>
Räumlicher Geltungsbereich	<p>Die Gründung muss im Land Berlin stattfinden.</p>
Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der Querschnittsziele	<p>Keine aktionsspezifischen Kriterien</p>